

# **Satzung der Fachschaft Jura**

## **Präambel**

Die Fachschaft Jura gibt sich gem. § 22 Abs. 4 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster eine Fachschaftssatzung.

## **I. Abschnitt - Die Fachschaft Jura**

### **§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich**

Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Fachschaft Jura. Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Münster gilt ergänzend.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Die im Fachbereich 03 (Rechtswissenschaft) der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft Jura.

### **§ 3 Aufgaben der Fachschaft**

- 1) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des §2 der Satzung der Studierendenschaft. Aufgaben der Fachschaft sind insbesondere:
  1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
  2. fachliche und soziale Beratung ihrer Mitglieder sowie studienbezogene Dienstleistungen;
  3. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Studienorganisation;
  4. die Mitwirkung an der sachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums;
  5. die Wahrnehmung der besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen, insbesondere auch sozialen Belange ihrer Mitglieder;
  6. die regelmäßige und umfassende Information ihrer Mitglieder über hochschulpolitische und studienbezogene Themen;
  7. die Förderung der Gleichberechtigung in Hochschule und Gesellschaft.
- 2) Die Fachschaft fördert auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.
- 3) Die Fachschaft Jura hat das Recht, sich mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Studierenden des Fachbereichs 03 haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft Jura mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Fachschaft Jura zu richten.

- 2) Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung (FSV) Jura. Es hat das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat (FSR) Jura. Das Nähere regeln diese Satzung und ergänzend die Wahlordnungen der Studierendenschaft.

## **II. Abschnitt – Organe der Fachschaft Jura**

### **§ 5 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft Jura sind:

1. Die Fachschaftsvertretung (FSV)
2. Der Fachschaftsrat (FSR)
3. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

### **§ 6 Aufgaben, Organisation und Struktur der Fachschaftsvertretung (FSV)**

- 1) Die Fachschaftsvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft Jura.
- 2) Die FSV wird für die Dauer eines Jahres von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regeln die Wahlordnungen der Verfassten Studierendenschaft.
- 3) Die FSV wählt und kontrolliert den Fachschaftsrat. Sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Die FSV kann Ausschüsse einsetzen.
- 4) Die FSV wählt jährlich zwei KassenprüferInnen und prüft deren Bericht.
- 5) Die FSV hat grundsätzlich 15 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder (Sitze) der neu gewählten FSV verringert sich um die Anzahl der Sitze, die nach der Wahl nicht besetzt werden können.
- 6) Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- 7) Die FSV gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (SP) entsprechend soweit sie dieser Satzung nicht entgegensteht.
- 8) In der konstituierenden Sitzung werden ein/e PräsidentIn sowie zwei StellvertreterInnen mit jeweils einfacher Mehrheit gewählt. Gemeinsam bilden sie das Präsidium der FSV.
- 9) Die/Der PräsidentIn vertritt die FSV nach außen. Sie/Er bereitet die Sitzungen vor und beruft die FSV schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 7 Kalendertagen ein.
- 10) Die Sitzungen der FSV sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss, ausgeschlossen werden. Die Mitglieder der FSV sind über den Inhalt des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 11) Die Mitglieder der FSV können ihr Stimmrecht schriftlich oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied übertragen. Stimmrechtsübertragungen sind nur dann gültig, wenn sie vor Beginn der Sitzung der/dem Präsidentin/Präsidenten zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind. Die Beschlussunfähigkeit der FSV kann durch Stimmrechtsübertragungen jedoch nicht geheilt werden. Mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf eine Person sind unzulässig.

## **§ 7 Der Fachschaftsrat (FSR)**

- 1) Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft Jura und vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der FSV gebunden.
- 2) Der FSR besteht aus zehn Referentinnen/Referenten, welche die folgenden Ressorts besetzen:
  1. Vorsitz
  2. Finanzen
  3. EDV und Technik
  4. Publikationen
  5. Werbungsakquise
  6. Ausland und Soziales
  7. Hochschul- und Rechtspolitik
  8. Erstsemester
  9. Endsemester
  10. Studienberatung
- 3) Die Referentinnen/Referenten der Ressorts „Vorsitz“ und „Finanzen“ bilden gemeinsam mit einer/einem dritten Referentin/Referenten den Vorstand des FSR. Diese/r ist halbjährlich von den Referentinnen und Referenten des FSR durch Wahl zu bestimmen.
- 4) Der FSR soll während der Vorlesungszeit einmal pro Woche tagen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5) Alle Mitglieder der Fachschaft Jura haben das Recht an den öffentlichen Sitzungen des FSR teilzunehmen und sind dabei antragsberechtigt. § 6 Abs.10 gilt entsprechend.
- 6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

## **§ 8 Wahl des FSR**

- 1) Die FSV wählt die Referentinnen/Referenten einzeln und entsprechend der Ressorts des FSR.
- 2) Die Referentinnen/Referenten werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtszeit endet demnach nicht automatisch mit Zusammentritt einer neuen FSV.
- 3) Einmal pro Semester sollen fünf der zehn Ressorts neubesetzt werden.
- 4) Die Amtszeit der Referentinnen/Referenten endet mit Ablauf eines Jahres, Rücktritt oder Abwahl.
- 5) Die Abwahl eines Mitglieds des Fachschaftsrates ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl einer/eines Referentin/Referenten mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen möglich.

## **§ 9 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)**

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung ist auf Antrag der FSV, des FSR oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern der Fachschaft einzuberufen.

- 2) Der FSR bereitet die FVV vor und kündigt sie einschließlich vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher öffentlich an.
- 3) In der Tagesordnung sind Fragen festzulegen, die in der Vollversammlung erörtert werden sollen. Für die Diskussionsführung und die Abstimmungsverfahren gilt analog die Geschäftsordnung des SP.
- 4) Stimmberechtigt auf der FVV sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Eine FVV ist ab der Anwesenheit von mindestens 100 Studierenden der Fachschaft beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse der FVV haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen des FSR und durch Aushang zu veröffentlichen.

### **§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln**

- 1) Die/Der Vorsitzende (bzw. PräsidentIn) vertritt das jeweilige Organ (bzw. Gremium) und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus, bzw. leitet sie weiter.
- 2) Die/Der Vorsitzende beruft das Organ zu seinen Sitzungen ein, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gremiums erforderlich ist. Das Organ ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird. Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.
- 3) Soweit durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- 4) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Bei Wahlen in Organen gilt Abs. 3 entsprechend.
- 6) Beschlüsse eines Organs werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und - wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt - durch Aushang an den Fachschaftsräumen und in den Publikationen der Fachschaft bekannt zu machen.
- 7) Jedes Mitglied eines Organs, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum hinzugefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.

## **III. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der FSV.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Jura vom 12.11.2007.

Die vorstehende Satzung wird gemäß §10 Abs. 6 hiermit verkündet.

Münster, den 13.11.2007

**Philipp Schulte**  
-Präsident der FSV Jura-